

(2) Kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag ordnet der Vorsitzende an. Längere Unterbrechungen beschließt das Gericht.

(3) Die Unterbrechung einer Hauptverhandlung darf nicht länger als insgesamt zehn Tage dauern; dabei bleiben Unterbrechungen von weniger als drei Tagen unberücksichtigt. Andernfalls ist die Hauptverhandlung neu zu beginnen.

§ 194

Ausbleiben des Angeklagten

(1) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nur statt, soweit dies nach den Bestimmungen des § 195 und der §§ 236 ff. zulässig ist.

(2) Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

§ 195

Hauptverhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten

(1) Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn keine höhere Strafe als Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten oder Besserungsarbeit ausgesprochen wird. Neben der Hauptstrafe kann auf Einziehung, auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung des Urteils erkannt werden.

(2) Wird die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchgeführt, so darf auf Freiheitsentziehung nur erkannt werden, wenn der Angeklagte vom Richter, vom Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan schon vernommen worden ist.

(3) Das Protokoll über eine Vernehmung des Angeklagten vor dem Richter, dem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan wird in der Hauptverhandlung verlesen.

(4) Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß mit den Urteilsgründen zugestellt werden.

(5) Die Vorschriften der §§ 236 bis 243 bleiben unberührt.

§ 196

Beseitigung der Folgen einer Terminversäumung

(1) Hat die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten stattgefunden, so kann er binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiederholung der Hauptverhandlung beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 37 vorliegen; hat er von der Ladung zur Hauptverhandlung keine Kenntnis erlangt, so muß diese Wiederholung stattfinden.

(2) Der Angeklagte ist hierüber bei der Zustellung des Urteils zu belehren.

§ 197

Verbindung von Strafsachen

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Strafsachen zur gleichzeitigen Ver-

handlung anordnen, wenn dies zweckmäßig ist. Ein Zusammenhang der im § 8 bezeichneten Art ist nicht erforderlich.

2. Teil

Gang der Hauptverhandlung

§ 198

Beginn der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Der Vorsitzende gibt die Namen der Richter, Schöffen und des Staatsanwalts bekannt. Er fordert die Zeugen auf, bis zu ihrer Vernehmung den Sitzungssaal zu verlassen.

(3) Hieran schließt sich die Feststellung der Personalien des Angeklagten (§ 112).

(4) Alsdann trägt der Staatsanwalt den wesentlichsten Inhalt der Anklage vor.

(5) Anschließend wird der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen.

§ 199

Verhandlungsleitung

(1) **Die** Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme der weiteren Beweise ist Sache des Vorsitzenden.

(2) Wird eine im Rahmen der Verhandlungsleitung getroffene Anordnung des Vorsitzenden von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 200

Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Es hat zu diesem Zweck die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären.

(2) Dieser Aufgabe dient die Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache und die darauf folgende Erhebung der weiteren Beweise.

§ 201

Fragerecht der Beteiligten

(1) Nach dem Vorsitzenden haben die beisitzenden Richter das Recht, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

(2) Sodann hat der Vorsitzende dem Staatsanwalt zu gestatten, Fragen zu stellen.

(3) Der Angeklagte und der Verteidiger können durch Vermittlung des Vorsitzenden Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige richten. Der Vorsitzende kann auch unmittelbare Fragen zulassen.

(4) Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

(5) Gegen die Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden können die Beteiligten die Entscheidung des Gerichts anrufen.